

unserer einheimischen Geschichtsschreibung ist dies der Standpunkt der Schöttgen, Horn, Ritter, Ursinus, Hasche u. A.; in denselben Vorurtheilen, nur mit größerer Prätension eigener Unfehlbarkeit, bewegte sich selbst J. Ch. Adelung, welchem, trotz umfassender Studien der Geschichtsquellen, von denen seine hinterlassenen Manuscripte zeugen, ein rechtes Verständniß für das Wesen und die eigenthümliche Größe des Mittelalters nie aufgegangen ist. — Mit einer durchaus reformatorischen Thätigkeit auf dem Gebiete deutscher Sprachforschung und Alterthumskunde ist eine richtigere Erkenntniß und Würdigung mittelalterlicher Zustände in der Literatur und im Publikum Hand in Hand gegangen, und es würde kein Grund vorliegen, an dieser Stelle auf jene abgethane Literaturepoche hinzuweisen, wenn nicht ihre irrigen Voraussetzungen zum Theil noch die sächsische Geschichtsschreibung unserer Tage beherrschten und bestimmten. Wenn selbst ausgezeichnete Gelehrte, wie Tittmann, nach gründlichem Studium der Chroniken und Urkunden, nicht ganz unbefangen zu Werke gehen, kann es kaum noch in Erstaunen setzen, wenn einzelne Provinzialhistoriker in ihren Anschauungen vom Mittelalter so ziemlich gleichen Standpunkt mit den Verfassern der Ritterromane einnehmen.

Die Rechts- und Verfassungsgeschichte der Markgrafschaft während des 13. Jahrhunderts ist bis jetzt nur von Tittmann in seinem „Heinrich der Erlauchte“ einer eingehenden Untersuchung unterworfen worden. Tittmann geht dabei nicht von den durch die Rechtsbücher dargebotenen Grundlagen aus, wie er dies selbst (Einleitung 1. S. 3) ausspricht: „Der Sachsenspiegel und die andern Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts sind von mir nicht oft benutzt worden. Sie gehören der allgemeinen deutschen Geschichte an und sind von zweifelhafter besonderer Anwendung auf unsere Lande.“ Durch diese Selbstbeschränkung ist Tittmann genöthigt, das Wesen der Rechtsinstitute und die einzelnen Verfassungsgrundsätze aus zahlreichen Urkundennotizen zu entwickeln und darzustellen — ein Versuch, der in vielen Fällen nicht gelingen konnte, ohne daß man um deswillen genöthigt wäre, mit Tittmann im Rechte und in der Rechtspflege des Mittelalters nach allen Seiten hin mangelhafte Abgränzung der Rechte und Verpflich-